

An die Schülerinnen und Schüler
der Kursstufen sowie deren Eltern

11. September 2018

1. Versäumnis- und Entschuldigungsregeln; Handhabung des Versäumnisblatts

Der Fachlehrer/die Fachlehrerin führt ein Kurstagebuch, in das eingetragen wird, wenn eine Schülerin/ein Schüler in der Stunde nicht anwesend ist.

Handhabung des Versäumnisblattes:

1. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, das Versäumnisblatt ordnungsgemäß zu führen und **jederzeit** vorlegen zu können.
2. Im Falle einer Erkrankung rufen die Erziehungsberechtigten – im Verhinderungsfall auch die Schülerinnen und Schüler selbst – in der Schule an (bitte bis 7.45 Uhr) und teilen die Erkrankung und die voraussichtliche Dauer mit.
3. Für jeden versäumten Zeitraum ist im Versäumnisblatt eine Zeile zu verwenden. Der Schüler/ die Schülerin legt das Blatt binnen drei Schultagen seinem/ ihrem Tutor zur Kenntnisnahme vor und der Tutor zeichnet ab. Außerdem wird das Versäumnisblatt umgehend und **unaufgefordert** (spätestens in der folgenden Unterrichtsstunde) dem Fachlehrer vorgelegt. Wird das Versäumnisblatt verspätet oder gar nicht vorgelegt, gelten die versäumten Stunden als unentschuldig. Minderjährige Schüler benötigen zusätzlich die Unterschrift der Eltern.
4. **Abmeldungen vom Unterricht** erfolgen ausschließlich im Sekretariat und werden im Versäumnisblatt vermerkt. Dies gilt insbesondere auch für Erkrankungen, die während der Mittagspause auftreten.
5. **Beurlaubungsanträge** erfolgen so frühzeitig wie möglich und werden unter „Grund des Fehlens“ auf dem Versäumnisblatt vermerkt und vom Fachlehrer für dessen Unterrichtsstunde, vom Tutor (bis zu zwei Tagen) oder der Schulleitung bewilligt.
6. Ein **volles Versäumnisblatt** wird bei der Oberstufenberatung abgegeben. Ein neues Formular ist ebenfalls dort erhältlich und wird mit der nächsten laufenden Nummer versehen. Wer sein Blatt verliert, erhält die nächste Stufe, so als wäre das Blatt komplett ausgeschöpft.
7. Das Versäumnisblatt darf nicht mit Bleistift ausgefüllt werden.
8. Schüler, die **auffallend häufig im Unterricht fehlen**, erhalten unabhängig vom Grund des Fehlens einen Wochenplan, auf dem in jeder Stunde die Anwesenheit vom Fachlehrer bestätigt werden muss. **Unentschuldigtes Fehlen** kann zu Notenabzug führen. Bei häufigem krankheitsbedingtem Fehlen wird der Schüler/ die Schülerin zur Vorlage eines Attestes verpflichtet.
9. Fahrstunden und Arzttermine sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

2. Fehlen bei Klausuren und GFS

Da die Noten in den Kursstufen Teil des Gesamtergebnisses im Abitur sind, muss ähnlich wie im schriftlichen Abitur ein strenger Maßstab angelegt werden.

Nur in seltenen Fällen kann ein Schüler von der Teilnahme an einer Klausur befreit werden. Eine Befreiung ist **möglichst frühzeitig vorher** bei der Direktion zu beantragen.

Kann ein Schüler wegen Krankheit an einer Klausur nicht teilnehmen / seine GFS nicht halten, so hat er sich **spätestens am Tag der Klausur/GFS bis 7.45 Uhr telefonisch** im Sekretariat (ab 7.30 Uhr erreichbar) zu entschuldigen.

Krankheiten müssen am Tag der Rückkehr aus der Erkrankung schriftlich entschuldigt werden. Die Entschuldigung und das Versäumnisblatt sind dem Fachlehrer unaufgefordert vorzulegen und von ihm abzuzeichnen.

Bei Abwesenheit bei einer Nachklausur kann ein ärztliches Attest von der Schule verlangt werden.

Hat ein Schüler in einem Halbjahr bereits zwei Klausuren / GFS versäumt, so meldet er sich umgehend bei der Oberstufenberatung. Unter Umständen wird dann eine Attestpflicht festgelegt. Falls sich der Schüler nicht meldet, gilt die Attestpflicht automatisch.

Unentschuldigtes versäumte Klausuren und GFS müssen mit 0 Punkten bewertet werden.

Fahrprüfungen und Arzttermine dürfen nicht mit Klausur- und GFS-Terminen kollidieren.

3. Fehlen im Sportunterricht

Kann ein Schüler absehbar für längere Zeit nicht am Sportunterricht teilnehmen, so sollte am Ende der ersten Woche ein ärztliches Attest beim Sportlehrer abgegeben werden. Es besteht trotzdem Anwesenheitspflicht im Unterricht.

Unentschuldigtes Fehlen findet entsprechenden Eingang in die Leistungsbewertung (s.o.)

4. Noten für Verhalten und Mitarbeit; Fehlzeiten

Die Noten für Verhalten und Mitarbeit sollen durch Bemerkungen zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten des Schülers ergänzt werden, falls dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist.

Unter Bemerkungen können Aussagen zu häufigen Fehlzeiten/Verspätungen gemacht werden. Dies gilt nicht für Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnisse.

gez. OStDin Bohlen, Schulleiterin